

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 79 (1999)
Heft: 3

Rubrik: Positionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ulrich Pfister

PLÄDOYER FÜR DIE NEUE BUNDESVERFASSUNG

Nur noch ein Monat trennt uns von der nächsten bedeutenden Volksabstimmung. Von intensiver Diskussion oder gar hitzigem Kampf ist nichts zu spüren. Dabei geht es gewissmassen um den gesamten Inhalt unserer politischen Rechte, nämlich die Verfassung als Ganzes. Was haben wir nicht um einzelne Verfassungsartikel gerungen, sei es in Vorlagen von Bundesrat und Parlament, sei es in Initiativtexten! Nun stehen 195 Artikel und eine grössere Anzahl Übergangsbestimmungen zur Debatte, viele von ihnen erscheinen neu in der Verfassung oder sind umformuliert worden – eine Spielwiese für Wortklaubereien oder spitzfindige Interpretationen, müsste man meinen. Doch entweder vertraut man den Beteuerungen von Bundesrat und Parlament, dass die vielen Experten und Redaktoren in Verwaltung und Kommissionen sich erfolgreich darum bemüht haben, nichts anderes als die heute gelebte Verfassungswirklichkeit abzubilden, oder man resigniert, weil der grosse Traum einer umfassenden Neugestaltung unseres Staatswesens nicht realisiert werden konnte. Wer will da noch an Einzelheiten herummäkeln und das grosse pragmatische Kompromisswerk deswegen in Frage stellen. Hat man die Gefahr gebannt, dass sich viele einzelne Oppositionsgründe zu einer verwerfenden Mehrheit summieren könnten? Und hat man es tatsächlich fertiggebracht, dass alle Gruppierungen mit unterschiedlichen ideologischen oder politischen Wertvorstellungen und mit gegensätzlichen wirtschaftlichen Interessen sich auf die Anerkennung einer bestehenden gemeinsamen Verfassungsgrundlage verständigen können? Gelingt's, wird man Bundesrat *Arnold Koller* zur Krönung seines politischen Wirkens beglückwünschen und dem Parlament für eine ausserordentliche Präzisionsarbeit danken. Denn was hier schliesslich vorliegt, ist das Ergebnis einer fundierten Auseinandersetzung mit den Eigenheiten demokratischer Reformprozesse.

Oft wird die Verfassung lediglich als Juristenfutter betrachtet und die blosse «Nachführung» als uninteressante oder gar unnötige kosmetische Operation bezeichnet. Gewiss, wer liest schon in der Verfassung ausserhalb des Staatskundeunterrichts? Es lohnt sich freilich, im neuen Text wenigstens zu blättern. Allein die Artikelüberschriften vermitteln eine bisher nicht

erlebte Sicht auf das weitgespannte Panorama von Stichworten, welche die Einzelnen und die Gemeinschaft betreffen. Und wenn die Sprache gesamthaft auch homogener ist als in den bisherigen Verfassungsbestimmungen unterschiedlichen Alters, so staunt man doch immer noch, wie knapp und klar manche Rechte und Befugnisse umschrieben werden können. Bei Bestimmungen jüngeren Datums sind aus Respekt vor dem Entscheid des Souveräns die oft wortreicheren Formulierungen beibehalten worden. Aber gerade darin erkennt man, welche praktische Bedeutung der Verfassung in der direkten Demokratie eben doch zukommt. Sie ist das Instrument, mit dem das Volk per Initiative Aufträge erteilen kann, das aber auch dazu dient, Kompetenzen zu begrenzen und Interessen auszugleichen. Die zahlreichen Probleme, mit welchen der Bund in den letzten Jahrzehnten konfrontiert wurde, haben immer wieder neue Verfassungsbestimmungen erfordert, das schweizerische Grundgesetz war wie wohl kein anderes fast permanent in Revision begriffen. Hinzu kommt, dass in vielen traditionellen Bereichen des Verfassungsrechts ältere Bestimmungen durch die Rechtsprechung und oft auch durch die Politik zeitgemäß interpretiert wurden und dass namentlich die Grundrechte durch «ungeschriebenes» Verfassungsrecht ergänzt und erweitert wurden. Dies alles wieder sichtbar zu machen, systematisch zu ordnen und nach heutigem Verständnis zu formulieren, ist gerade bei einem derart lebendigen politischen Instrument der direkten Demokratie keineswegs nur ein akademisches Exerzitium, sondern eine Verpflichtung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

Wo aber bleiben die Reformen? Die langwierige Geschichte der «Totalrevision», die in den mehr als 33 Jahren seit der Einreichung der Motiven *Obrecht* und *Dürrenmatt* eine imposante Auseinandersetzung mit dem Verfassungsrecht und mit dem schweizerischen politischen System insgesamt bewirkte, hat zu guter Letzt eine überraschende Erkenntnis zutage gefördert. Die Tatsache, dass sich unser Staatswesen während 150 Jahren mit einer einzigen grösseren und einer Vielzahl von einzelnen Verfassungsrevisionen ungehindert und evolutionär entwickeln konnte, beweist die ungeahnte Anpassungsfähigkeit und Flexibilität unserer Verfassungskonstruktion. Sie hat

die permanente schrittweise Reform ermöglicht, und sie wird mit den bewährten Revisionsmechanismen auch jede weitere Reform zulassen. Zu ihren wesentlichsten Errungenschaften gehörte, dass sie die Partizipationsmöglichkeiten des Volkes laufend ausbaute, zuerst mit dem Referendum, dann mit der Initiative, schliesslich mit dem Proportionalwahlrecht, und damit eine politische Kultur entstehen liess, die einerseits jede einzelne Reform der direktdemokratischen Sanktion unterwarf und damit andererseits den Zwang zum mehrheitsfähigen Kompromiss institutionalisierte. Diese Errungenschaft wird niemand rückgängig machen wollen, und darum wären Totalrevisionen im ursprünglichen Sinn von Multipack-reformen auch zum Scheitern verurteilt, weil sie zu wenig Mitwirkungsmöglichkeiten böten. Der Entscheid, die Verfassungsrevision aufzuteilen in eine formale Gesamtüberholung ohne wesentliche inhaltliche Änderungen und spezifische, in sich geschlossene Reformpakete im institutionellen Bereich, ist das Ergebnis eines Lernprozesses, der mit dem Scheitern des faszinierenden Verfassungsentwurfs der

Die «neue Bundesverfassung» ist nicht mehr die «Totalrevision» von damals, aber sie bildet eine transparente Plattform für kommende Reformen.

Kommission Furgler ausgelöst wurde. Die «neue Bundesverfassung» ist nicht mehr die «Totalrevision» von damals, aber sie bildet eine transparente Plattform für kommende Reformen. An Projekten fehlt es nicht: Volksrechte, Justiz, Staatsleitung, Föderalismus. Auch für diese gilt aber, wie in den letzten 150 Jahren, dass die Zeit für jeden einzelnen Schritt reifen muss. Und gerade institutionelle Reformen bedürfen – wie die bescheidene Anpassung der Kantonsklausel für die Bundesratswahlen gezeigt hat – einer aktuellen Problemlage, die das Bedürfnis nach Veränderung begründet.

Die öffentliche Diskussion über die neue Bundesverfassung – so sie doch noch entbrennt – dürfte sich

mangels aufregender Reformen schliesslich vor allem am Istzustand der Schweiz festhaken, der uns in diesem aufdatierten Verfassungstext vorgeführt wird. Ist das noch der liberale Staat, der sich in den Verfassungen des letzten Jahrhunderts manifestiert? Oder ist es vielmehr der Sozialstaat, wie er sich in Jahrzehnten des Wohlergehens herausgebildet hat? Ist der Gedanke der Nachhaltigkeit genügend zum Ausdruck gekommen? Wie offen und solidarisch präsentiert sich diese Schweiz? Und wie stark weist der

Ist das noch der liberale Staat, der sich in den Verfassungen des letzten Jahrhunderts manifestiert hatte?

neue Text in die eine oder andere Richtung? Die neue, pathetische Präambel verspricht vielleicht gar viel. Aber die verbindlichen Bestimmungen holen uns auf den Boden der Realität zurück. Sie präzisieren die Grundrechte, sie schränken die wirtschaftlichen Freiheiten ein, sie relativieren die Sozialziele. Sie stellen letztlich den Staat dar, den wir heute haben, zu viel für die einen, zu wenig für die andern. Es ist insgesamt eine ehrliche Bestandesaufnahme. Wir können uns in diesem Spiegelbild besser erkennen. Und wir können uns in der Interpretation durch Gesetze und die praktische Politik weiterhin streiten, was wir uns leisten können und wollen.

Schliesslich aber befreit uns die neue Bundesverfassung von einer Reformdiskussion, die wir nun lange genug auf der grundsätzlichen Ebene geführt haben und die uns zuweilen auch gelähmt hat. Wir können uns nach dem erfolgreichen Abschluss der Verfassungsdebatte wieder den praktischen Reformen zuwenden, die uns im Innern und vor allem im Verhältnis zur Aussenwelt bevorstehen. Es ist keine Kleinigkeit, eine hundertfünfzig Jahre alte Verfassung ohne Bruch mit der Tradition in eine zeitgemäss Form zu bringen und sie für die Zukunft offen zu halten. Vielleicht finden wir sogar Lust, wieder einmal darin zu lesen. ♦

Die Verfassung ist nicht Selbstzweck

...Indessen ist die Verfassung nicht ein Freiheitsbrief für zu begehende Dummheiten, als ein Schutzmittel gegen solche, nicht mehr und nicht weniger ... Aus dem gleichen Grunde, warum eine Verfassung nichts Überirdisches und Unvergängliches ist, aus dem gleichen Grunde ist die Selbstregierung eines Volkes nicht der Zweck, sondern nur ein Mittel seiner Existenz.

Gottried Keller, Brief an Baumgartner vom 7. Mai 1852.

Jürg Niehans

GLEBALE VOLKSWAHL DES BUNDESRATS?

Ein Vorschlag

Im Umfeld von Bundesratswahlen entflammt immer wieder die alte Diskussion, ob ein geeignetes Wahlverfahren das Vertrauen des Volkes in seine Regierung stärken könnte, bisher leider ohne greifbares Ergebnis. Die folgenden Ausführungen sind aus der Überzeugung geschrieben, dass sich ein solches Wahlverfahren in der Tat denken lässt.

Der Vorschlag der Volkswahl des Bundesrates ist von verschiedenster Seite immer wieder aufgegriffen worden, doch haftet ihm etwas Utopisches an. Nichtsdestoweniger scheint er der Beachtung wert, indem er die Aufmerksamkeit auf wichtige, aber vernachlässigte Aspekte des Problems lenkt und – wenn er konkretisiert wird – auch zur Entwicklung praktikabler Lösungen beiträgt. Dies war seit je die Funktion von Utopien.

Volkswahl oder «Ausgewogenheit»?

Das Schweizervolk wünscht sich für seine Regierung ein Wahlverfahren, das zwei hauptsächlichen Erfordernissen gerecht wird. Auf der einen Seite hat es (mehrheitlich) längst eingesehen, dass in der «ältesten Demokratie» die oberste Exekutive eigentlich vom Volk gewählt werden sollte. In der Referendumsdemokratie ist die Wahl durch das Parlament eine Anomalie. Nur die Volkswahl leistet Gewähr, dass Volk und Regierung sich nicht, wie heute, auseinanderleben. Auf der anderen Seite will das Schweizervolk eine «ausgewogene» Regierung, in der verschiedene Landesgegenden, Sprachen und Konfessionen vertreten sind, und seit einem Jahrhundert will es auch parteimässig eine Koalitionsregierung.

Der Kern des Problems liegt darin, dass diese beiden Erfordernisse unvereinbar zu sein scheinen. Es wurde bisher kein gangbarer Weg gefunden, um bei der Volkswahl, ohne kleinliche Fesselung des Volkswillens, ein ausgewogenes Ergebnis zu gewährleisten, da sich eben der Stimmbürger nicht auf politischen Kompromissen und Tauschhändeln behaften lässt. Damit sieht sich das Schweizervolk vor einem Dilemma: Entweder scheint es auf die Volkswahl oder auf die Garantie der Ausgewogenheit verzichten zu müssen. In diesem Dilemma ist bisher die Volkswahl der Ausgewogenheit geopfert worden. Die Wahl des Bundesrates wurde dem Parlament überbunden, zu dessen Lebensblut politische Kompromisse gehören. Das historische Ergebnis liegt vor uns.

Damit stellt sich die Frage, ob nicht das Dilemma vermieden, also Volkswahl mit Ausgewogenheit vereinbart werden könnte. Einen solchen Ausweg scheint es in der Tat zu geben. Die Ausgewogenheit ist nämlich nur dann ein Problem, wenn jedes Mitglied des Bundesrates einzeln gewählt wird. Die Einzelwahl wäre durchaus sinnvoll, wenn aus der Sicht der Wählerschaft die Eignung jedes Kandidierenden nur von dessen eigenen Qualifikationen abhängen würde. In Tat und Wahrheit haben aber die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger immer wieder demonstriert, dass für sie die Eignung jedes Kandidierenden in hohem Masse von der Zusammensetzung des Gesamtbundesrates abhängt. Genau darum geht es ja bei der verlangten «Ausgewogenheit» und auch bei der Konzeption der eidgenössischen Exekutive als Kollegialbehörde. Unter diesen Umständen ist es in sich widerspruchsvoll, die Bundesräte einzeln zu wählen. Die heutige Lage ist die Quittung für diesen inneren Widerspruch.

Ein neuartiges Wahlverfahren

Der Widerspruch verschwindet, wenn die Wahlvorschläge nicht auf einzelne Bundesräte, sondern auf Listen von sieben (acht? neun?) Bundesräten laufen. Das Ergebnis ist die «Blockwahl», die «globale Volkswahl» des Bundesrates. Das Verfahren kann man sich wie folgt vorstellen. Die Wähler legen eine der Listen A, B, C... in die Urne. Auf jeder Liste sind sieben Namen von Kandidierenden vorgedruckt. Listen mit weniger als sieben Namen sind ungültig. Der gleiche Name kann sehr wohl auf mehreren Listen erscheinen. Gewählt sind alle Kandidierenden jener Liste, die das absolute Mehr erreicht. Wird dieses von keiner Liste erreicht, findet in kurzem Abstand ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur die beiden Listen mit den höchsten Stimmenzahlen zur Wahl stehen. Im Unterschied vom vertrauten Proporzsystem wird also die Sitzverteilung nicht von den Stimmenanteilen der Kandidierenden und Parteien bestimmt, und es

kann zwischen den Kandidierenden der gleichen Liste keine Unterschiede in den Stimmenzahlen geben. Entweder sind alle Kandidierenden einer Liste gewählt oder gar keiner. Streichen, Kumulieren und Panaschieren sind ausgeschlossen.

Von entscheidender Bedeutung für den Erfolg oder Misserfolg einer globalen Volkswahl ist natürlich die Qualität der Wahlvorschläge. Es liegt nahe, die Aufstellung der Listen den Parteien (oder Parlamentsfraktionen) zu überbinden, von denen jede ihr eigenes Vorwahlverfahren entwickeln wird. Von diesen Vorwahlen lassen sich starke Impulse für das Parteileben erwarten. Sie versprechen die wichtigste und politisch lebendigste Phase des ganzen Wahlganges zu sein. Die

Es kann zwischen den Kandidierenden der gleichen Liste keine Unterschiede in den Stimmenzahlen geben.

resultierenden Listen unterscheiden sich grundlegend von jenen der legislativen Proporzwahl, indem normalerweise jede Partei durch den politischen Wettbewerb gezwungen sein wird, auf «ihre» Liste auch zugkräftige Angehörige anderer Parteien aufzunehmen. Ja, eine kleine Partei mag auf die Nomination eines ihrer eigenen Mitglieder überhaupt verzichten.

Auf die wohlbekannten Probleme von Mehrheitsentscheidungen zwischen drei und mehr Alternativen kann hier nicht eingetreten werden. Bemerkt sei lediglich, dass die Zahl der Wahllisten, wenn das Verfahren funktionieren soll, schon im ersten Wahlgang nicht allzu gross sein darf. Je mehr Listen eingereicht werden, um so grösser wird die Gefahr, dass eine Liste, die im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit erzielt hätte, im ersten Wahlgang auf der Strecke bleibt. Man wird deshalb das Vorschlagsrecht auf jene Parteien beschränken müssen, die eine gewisse Stärke erreichen. Als grobe Norm wird man sich 4 bis 6 Listen vorstellen können. Wenn zwei Listen deckungsgleich sind, werden ihre Stimmen addiert.

Eine Partei kann offensichtlich versucht sein, im Lichte des ersten Wahlgangs ihre Liste für den zweiten Wahlgang zu modifizieren. Dies muss von vornherein verunmöglicht werden, da sonst die Volksmeinung nicht konsistent zum Ausdruck kommt. Experimente mit modifizierten Listen gehören ins Vorwahlverfahren. Außerdem muss dafür gesorgt werden, dass alle Kandidierenden die Wahl gegebenenfalls anzunehmen bereit sind. Sollte ein Kandidat bzw. eine Kandidatin vor der Wahl sterben oder amtsunfähig werden, müsste er, bzw. sie, wahrscheinlich zunächst auf der Liste belassen und nachher in einer Ersatzwahl ersetzt werden.

Der Gesamtbundesrat wird jeweils auf eine Amts dauer von 4 Jahren gewählt, jedoch nicht gleichzeitig mit den Parlamentswahlen, damit der politische Apparat nicht überbeansprucht wird. Ersatzwahlen werden einzeln durch das Volk vorgenommen. Wenn aus einer Ersatzwahl eine «unausgewogene» Zusammensetzung des Bundesrates hervorgeht, kann diese spätestens bei der nächsten Gesamtwahl korrigiert werden. Der Bundespräsident bzw. die Bundespräsidentin kann nach wie vor jährlich von der Bundesversammlung gewählt werden, doch wird man wahrscheinlich erwägen wollen, ob er, bzw. sie, nicht auf den Wahllisten bezeichnet und damit auf je vier Jahre vom Volk gewählt werden sollte. Die Zuteilung der Departemente kann nach wie vor dem Bundesrat selbst überlassen werden.

Politische Wirkungen

Bei der Beurteilung der globalen Volkswahl von Exekutivbehörden möchte man sich natürlich auf die praktische Erfahrung stützen. Auf der Ebene nationaler Regierungen scheint es allerdings kaum schlüssige Beispiele zu geben. Entfernt verwandte Züge hat die Wahl des amerikanischen Präsidenten und Vizepräsidenten, doch unterscheidet sie sich von einer Bundesratswahl durch die blosse Zweizahl der Kandidaten und deren ungleiche Funktion. In England sorgt die Existenz von Schattenkabinetten für gewisse Anklänge an Globalwahlen. Zur Hauptsache würde aber die Eidgenossenschaft mit der globalen Volkswahl des Bundesrates verfassungsrechtliches Neuland betreten. Beispiele finden sich eher auf untergeordneten Ebenen. Insbesondere kann die globale Volkswahl als eine natürliche Fortentwicklung der altvertrauten Wahlbündnisse in Regierungs- und Gemeinderatswahlen betrachtet werden, denenzufolge verschiedene Parteien eine gemeinsame Wahlempfehlung für mehrere Kandidaten herausgeben. Bei Lokalbehörden und privaten Komitees aller Art

Die Eidgenossenschaft würde mit der globalen Volkswahl des Bundesrates verfassungsrechtliches Neuland betreten.

liessen sich ohne Zweifel zahlreiche Beispiele von Blockwahlen finden, aber sie müssten erst zusammengesucht und verarbeitet werden.

Beim Mangel an schlüssiger Erfahrung muss sich die Beurteilung der globalen Volkswahl vorläufig auf allgemeine Überlegungen beschränken. Mit Sicherheit verstärkt die Volkswahl die Verantwortlichkeit des Bundesrates gegenüber dem Souverän und gibt

ihm gleichzeitig, eben deshalb, eine stärkere Stellung gegenüber dem Parlament. Das hat man sich von der Volkswahl ja immer erhofft. Die «Kluft» zwischen Regierung und Volk wird verringert. Es wird kaum mehr vorkommen, dass sich ein Mitglied der Landesregierung im Ausland für den Unverständ seiner Mitbürger zu entschuldigen scheint. Hand in Hand damit erhält die Persönlichkeit und überparteiliche Zugkraft eines Kandidaten oder einer Kandidatin ein grösseres Gewicht. Kandidierende, die nicht aus einer Parteikarriere hervorgegangen sind, werden häufiger werden.

Gleichzeitig gewährleistet die globale Volkswahl, dass die Zusammensetzung des Bundesrates automatisch dem Willen der Mehrheit entspricht. «Zauberformeln» und bürokratische Einschränkungen der Wahlfreiheit sind dazu nicht erforderlich. Meinungsverschiedenheiten über Parteiansprüche und Minoritätsvertretungen werden laufend durch die politische Konkurrenz der Wahllisten geschlichtet. Beim

*Statt das Trennende werden die Parteien
(im Rahmen ihrer Liste) das
Verbindende in den Vordergrund rücken.*

Volk liegt es, einmal zwei Mitglieder der Landesregierung aus dem Kanton Genf, ein anderes Mal keines aus dem Kanton Zürich und das dritte Mal drei Sozialdemokratinnen oder Sozialdemokraten zu wählen, und die Parteien werden darin wetteifern, seinen Vorstellungen von «Ausgewogenheit» Rechnung zu tragen, selbst wenn dies Selbstbescheidung erfordert. Übertriebene Ansprüche einer Partei werden mit Misserfolg bestraft.

Infolgedessen ist ferner zu erwarten, dass die globale Volkswahl die Bildung von politischen Koalitionen begünstigt. Die Listen werden fast immer die Partegrenzen sprengen, und statt das Trennende werden die Parteien (im Rahmen ihrer Liste) das Verbindende in den Vordergrund rücken. Es ist

durchaus denkbar, dass sich die hauptsächlichen Listen nur in einem oder zwei Namen unterscheiden. Selbst stille Wahlen können vorkommen, indem sich alle Parteien auf die gleiche Liste einigen.

Vor allem aber gibt die globale Volkswahl der Regierung ein (politisch) verbindliches Programm auf den Weg mit. Die Kandidierenden einer Liste müssen ja die Bürgerinnen und Bürger davon überzeugen, dass sie eine (aus der Sicht der Mehrheit) erfolgreiche Politik zu führen vermögen. Zu einer zugkräftigen Liste gehört deshalb ein überzeugendes Programm. Vier Jahre später wird das Kollegium daran gemessen, wie es dieses verwirklicht hat. Während Regierungsrichtlinien heute ein blutarmes Schattendasein fristen, werden sie durch die globale Volkswahl automatisch in den Brennpunkt der Politik gerückt. Zudem wird fortlaufend dafür gesorgt, dass sie «dem Willen des Volkes» entsprechen.

Im Ganzen sind die Eigenschaften der globalen Volkswahl einer kollegialen Exekutive bisher auffallend wenig erforscht und schon deshalb erneuter Aufmerksamkeit wert. Dabei wird sich die alte Einsicht bestätigen, dass es ideale, vollkommene Wahlverfahren nicht gibt. Auch die globale Volkswahl des Bundesrates hat zweifellos ihre Schwächen und Mängel, vielleicht sogar entscheidende. Sie verspricht aber auch gewichtige Vorteile, die in der heutigen Situation der Eidgenossenschaft von besonderer Aktualität sind. Aus der heutigen Utopie könnte morgen oder übermorgen eine wichtige Fortentwicklung unserer demokratischen Einrichtungen entspringen. ♦

JÜRG NIEHANS, geboren 1919 in Bern, studierte Sozialökonomie in Zürich, wo er sich 1950 habilitierte und zunächst ausserordentlicher, dann ordentlicher Professor wurde. 1966 folgte er einem Ruf an die Johns Hopkins Universität in Baltimore. Von 1977 bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1988 lehrte er an der Universität Bern, und seither lebt er in Kalifornien. Seine Lehr- und Forschungstätigkeit erstreckte sich über einen breiten Bereich der Wirtschaftstheorie mit einem Schwerpunkt auf dem Gebiet des Geldes und der Währung. In den letzten Jahren galt sein Hauptinteresse der Geschichte der Wirtschaftstheorie.

Starke Normen des Gemeinsinns sind insbesondere in fragmentierten Gesellschaften wichtig, denn solche Gesellschaften sind für ihre Stabilität auf einen Interessenausgleich unter den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen angewiesen. Das setzt Politiker und Politikerinnen voraus, die wenigstens von Zeit zu Zeit bereit sind, ihre Karriereziele im Interesse der Stabilität des Landes zurückzustellen. Sie müssen bereit sein, in der Ausübung von Macht Zurückhaltung zu üben und Macht auch dann zu teilen, wenn sie sie ganz für sich beanspruchen könnten.

Jürg Steiner, Gewissen in der Politik, Paul Haupt Verlag, Bern 1996, S. 127 f.